



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION FÜR INTERNATIONALE PARTNERSCHAFTEN

Generaldirektor

Brüssel, den 26. Mai 2023
intpa.a2(2023)5503030

Ms Monica NGUYEN
c/o Open Knowledge Foundation
Nur per E-Mail::


Subject: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang EASE 2023/1152

Sehr geehrte Frau Nguyen,

Wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Kommission, der am 17/02/2023 ⁽¹⁾ unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu:

“1) eine detaillierte Auflistung der 251 Programme der EUTF

2) detaillierte Angabe welche afrikanischen Länder für welche Maßnahme wie viel Geld von der EU überwiesen bekommen haben

3) detaillierte Aufstellung der Kosten für die Bereitstellung von digitalen Technologien (im Bereich Wirtschaft und Beschäftigung, Stärkung der Resilienz der Bevölkerung, Verbesserung der Migrationssteuerung und Verbesserung der Regierungsführung und der Konfliktprävention)

4) Angabe welche Firmen die Technologien bereitgestellt haben

5) Angabe welche Funktionen die eingesetzten Technologien haben

6) Angabe welche Technologien in die afrikanischen Partnerschaftsländer gesendet werden

7) Bewertung der EU des Nothilfe-Treuhandfonds seit Einführung im Jahr 2015”.

⁽¹⁾ Ref. Ares(2023)1166214

Ich beziehe mich auch auf die im Rahmen der gemeinsamen Sache 2023/1108 übermittelten Klarstellungsersuchen vom 24. Februar 2023⁽²⁾ und vom 18. März 2023⁽³⁾ sowie auf Ihre Antworten vom 27. Februar 2023⁽⁴⁾ und 22. März 2023⁽⁵⁾.

In diesen Antworten haben Sie klargestellt, dass Ihr Antrag Folgendes betrifft:

- i) *“Eingrenzung des geographischen Raums*
 - *Sahelzone- und Tschadseebecken (Burkina Faso, Kamerun, Tschad, Cote d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal)*
 - *Horn von Afrika (Dschibuti, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Somalia, Südsudan, Sudan, Tansania, Uganda)*
 - *Nordafrika (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten)*
- ii) *Eingrenzung der EU-Programme: nur Bezug zum Nothilfe-Treuhandfonds der EUTF) / keine weiteren Programme der EU.*
- iii) *Einschränkung des Zeitraums: 2016-2022*
- iv) *Digitale Technologien: alle biometrischen Technologien, hauptsächlich Augen und Gesichtserkennung, Hand- und Fingerabdruckverfahren, Erkennung der sexuellen Identität und der Sprachanalyse”.*

Ich beziehe mich auch auf unsere E-Mail vom 9. März 2023⁽⁶⁾, in der wir erläuterten, dass eine längere Frist gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/20013 erforderlich ist, um eine vollständige Antwort auf Ihren Antrag aufgrund interner Konsultationen vorzubereiten.

Da Ihr Antrag weit gefasst ist und auch Bereiche betrifft, die in die Zuständigkeit anderer Generaldirektionen fallen, wurden Teile Ihres Antrags an die betreffenden Generaldirektionen weitergeleitet⁽⁷⁾. Die vorliegende Antwort bezieht sich nur auf Dokumente, die der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (INTPA) vorliegen.

Ihr Antrag betrifft folgende Dokumente:

A. Punkte 1 und 2 Ihres Antrags (öffentliche Urkunden):

1. Alle im Rahmen des EUTF Afrika genehmigten Programme sind in Anhang I des Jahresberichts 2022 aufgeführt, der auf der Website des EUTF Afrika unter folgendem Link abrufbar ist: https://trust-fund-for-africa.europa.eu/system/files/2023-06/MNBE23001ENN_0.pdf

⁽²⁾ Ref. Ares(2023)1368337

⁽³⁾ Ref. Ares(2023)1957512

⁽⁴⁾ Ref. Ares(2023)1603275

⁽⁵⁾ Ref. Ares(2023)2077990

⁽⁶⁾ Ref. Ares(2023)1731719

⁽⁷⁾ EASE Ref No. 2023/1108 - Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (NEAR)

2. Alle Jahresberichte seit 2016 sind auf der Seite „Unsere Mission/Ziel und Governance“ auf der Website des EUTF Afrika abrufbar⁽⁸⁾.
3. Direkte Unterstützung für Partnerländer wird nur in einer begrenzten Zahl von Fällen über Budgethilfeprogramme gewährt. Alle im Rahmen des EUTF Afrika genehmigten Programme sind, wie unter Nummer 1 erwähnt, in Anhang I aufgeführt und können auf der Website des EUTF Afrika abgerufen werden⁽⁹⁾.

B. Punkte 3 bis 6 Ihres Antrags (von Dritten stammende Dokumente):

1. Abschlussbericht, Programm für bessere Migrationssteuerung, 1. April 2016 bis 30. September 2019, Aktenzeichen Ares(2021)1160100 (im Folgenden „Dokument 1“).
2. Abschlussbericht, Programm „Bessere Migrationssteuerung II“, 1. Oktober 2019 bis 30. September 2022, Aktenzeichen Ares(2023)3419666 (im Folgenden „Dokument 2“).

C. Punkt 7 Ihres Antrags (öffentliche Urkunden):

1. Der Abschlussbericht und die Anhänge der Halbzeitbewertung des EUTF Afrika sind auf der Website „Ergebnisse/Überwachung und Evaluierung“ abrufbar⁽¹⁰⁾.
2. Die Berichte der Überwachungs- und Lernsysteme des EUTF Afrika sind auf der Website „Ergebnisse/Überwachung und Evaluierung“ abrufbar⁽¹¹⁾.

Gegen Ende des Durchführungszeitraums des Treuhandfonds, d. h. vor dem 31. Dezember 2025, sollte eine Abschlussbewertung des EUTF Afrika erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Programme des Treuhandfonds durch indirekte Managementmodalitäten implementiert werden.. Dies bedeutet, dass die Durchführungspartner für die Gesamtverwaltung der Programme oder Projekte verantwortlich sind, einschließlich der Ermittlung, Bewertung und Beschaffung von Ausrüstung (darunter potenzielle biometrische Technologien), die für die Durchführung des Programms oder Projekts und für die Erreichung ihrer Ziele erforderlich ist⁽¹²⁾. Der Auftraggeber wird durch regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Programmdurchführung informiert.

⁽⁸⁾ https://trust-fund-for-africa.europa.eu/our-mission/objective-and-governance_en

⁽⁹⁾ https://trust-fund-for-africa.europa.eu/where-we-work/our-programmes_en

⁽¹⁰⁾ https://trust-fund-for-africa.europa.eu/system/files/2021-02/mtr_final_report_1.pdf

⁽¹¹⁾ https://trust-fund-for-africa.europa.eu/results/monitoring-and-evaluation_en

⁽¹²⁾ Während einige Projekte darauf abzielen, Personenstandsregister in bestimmten Ländern der Sahelzone und der Tschadseeregion zu digitalisieren, umfasst keines von ihnen die Beschaffung biometrischer Technologien oder die Erfassung biometrischer Daten.

Nach Prüfung der von Ihnen angeforderten Dokumente gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹³⁾ habe ich beschlossen,

- Zu allen Dokumenten der Abschnitte A und C (öffentliche Dokumente auf der Website des EUTF Afrika) kann uneingeschränkter Zugang gewährt werden.
- Ein teilweiser Zugang zu den Dokumenten 1 und 2 kann gewährt werden, da eine vollständige Freigabe durch die Ausnahmen vom Zugangsrecht nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich (Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert wird.

Die Begründungen lauten wie folgt:

1. Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf internationale Beziehungen

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 heißt es: „*Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen [...] beeinträchtigt würde*“.

Nach ständiger Rechtsprechung ist den Organen „ein weites Ermessen bei der Entscheidung zuzuerkennen, ob die Verbreitung von Dokumenten, die unter die [Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 1049/2001] fallen, das öffentliche Interesse beeinträchtigen könnte“⁽¹⁴⁾.

Die vollständige Offenlegung der Dokumente 1 und 2 würde die internationalen Beziehungen zu den an den Projekten beteiligten Partnerregierungen erheblich beeinträchtigen, da diese sensible Informationen liefern, die die Beziehungen zu nationalen Partnern gefährden könnten. Die Weitergabe dieser Dokumente kann als Sicherheitsverletzung gewertet werden und könnte sich daher negativ auf die Beziehungen zu diesen Partnerregierungen und die künftige Durchführung von Projekten in den Ländern auswirken. Dies wiederum kann dazu führen, dass der Zugang zu betroffenen Menschen eingeschränkt wird, was dazu führt, dass sie weniger in der Lage sind, ihren wichtigsten Schutz- und lebensrettenden Hilfsbedarf zu decken.

Daher besteht die Gefahr, dass ihre vollständige Offenlegung den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen würde. Ich halte dieses Risiko angesichts der Sensibilität des Problems und der Relevanz der oben genannten Informationen für vernünftigerweise vorhersehbar und nicht hypothetisch.

2. Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Die vollständige Offenlegung der Dokumente 1 und 2 wird durch die Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert. Diese Dokumente enthalten

⁽¹³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

⁽¹⁴⁾ Urteil vom 3. Juli 2014, Rat gegen In 't Veld, C-350/12, Rn. 63..

insbesondere Namen, Kontaktdaten und handschriftliche Unterschriften von Personen, die keine Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind, sowie personenbezogene Daten von Kommissionsbediensteten, die nicht der höheren Führungsebene angehören, wie Namen, E-Mail-Adressen, Stellenbezeichnungen und handschriftliche Unterschriften, die die Identifizierung der betreffenden Personen ermöglichen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung⁽¹⁵⁾ dürfen diese personenbezogenen Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, die belegen würden, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Haftungsausschluss

Von Dritten stammende Dokumente 1 und 2 werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an den Dokumenten hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#) weiterverwendet werden. Sie können die freigegebenen Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet allerdings für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Rechtsbehelf

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten: Sie können den Antrag auf einem der nachstehenden Wege stellen:

mittels einem Antrag auf Überprüfung über das Portal-Konto¹⁶ (nur möglich, wenn der Erstantrag über das Portal-Konto eingereicht wurde),

postalisch:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
1049 Brüssel

per E-Mail: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen,

Elektronisch unterzeichnet



Anlagen: Dokumente 1 and 2

¹⁶ <https://www.ec.europa.eu/transparency/documents-request>